

## Anlage

**Übersicht**  
**über die Regelungen der Länder zur Besetzung der Landesverfassungsgerichte**  
**im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Mitgliedschaft von Angehörigen der Exekutive und des öffentlichen Dienstes\***

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>Artikel 68 Abs. 3:</p> <p>Satz 1:            „Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.“</p> <p>Satz 6  <b>„Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“</b></p>	<p>Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG)            § 2a:<sup>1</sup></p> <p><b>„(1) Ein politischer Staatssekretär und ein politischer Beamter können nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs oder Stellvertreter sein.“</b></p> <p><sup>1)</sup> Eingefügt durch Gesetz vom 9. März 1976 (GBl. S. 310)</p>
<b>Bayern</b>	<p>Artikel 68:</p> <p>Abs. 2:            „Der Gerichtshof setzt sich zusammen:            a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der Bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltunggerichtshof angehören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden. ...“</p> <p>Abs. 3:            „Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Landtags sein.“</p>	<p>Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)</p> <p>Art. 3 Abs. 1:            „Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern.“</p> <p>Art. 5:            „(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Auch die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.“</p>

\* Inkompatibilitäts- sowie Inelegibilitätsvorschriften sind durch Fettdruck hervorgehoben. Zusätzlich unterstrichen sind Regelungen, deren persönlicher Geltungsbereich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes erfasst.

		(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.“
	<b>Landesverfassungsrechtliche Regelung</b>	<b>Einfachgesetzliche Regelung</b>
<b>Berlin</b>	<p>Art. 84 Abs. 1:          „Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.“</p>	<p>Verfassungsgerichtshofgesetz</p> <p>§ 1 Abs. 2:          „Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Verfassungsrichtern.“</p> <p>§ 3 Abs. 2:          „<b>Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein. Das gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule.</b>“</p>
<b>Brandenburg</b>	<p>Art. 112:          Abs. 2:          „Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern. Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern, Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.“</p> <p>Abs. 5 Satz 2          „<b>Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.</b>“</p>	<p>Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg</p> <p>§ 3 Abs. 2:          „<b>Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören. Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.</b>“</p>

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Bremen</b>	<p>Art. 139 Abs. 2 Satz 1 und 4:</p> <p>„Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. ... Die <b>gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein.</b>“</p>	<p>Gesetz über den Staatsgerichtshof</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2:</p> <p>„<b>Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Das Gleiche gilt für <u>Angehörige des öffentlichen Dienstes</u> mit Ausnahme der Richter und der Professoren an einer deutschen Hochschule.</b>“</p>
<b>Hamburg</b>	<p>Art. 65 Abs. 1 Satz 1 und 4:</p> <p>„Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ... <b>Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.</b>“</p>	<p>Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht</p> <p>§ 3:</p> <p>„(1) Die in Artikel 65 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Personen und <u>Verwaltungsangehörige</u> sind nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Deputierten sowie die Mitglieder der Bezirksversammlungen einschließlich ihrer Ausschüsse.</p> <p>(2) Als <u>Verwaltungsangehörige</u> gelten nicht Professorinnen und Professoren, die an einer Hamburger Hochschule lehren, sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und entpflichtete Professorinnen und Professoren.“</p>

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
Hessen	<p>Art. 130 Abs. 1 Satz 1</p> <p>„Der Staatsgerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen.“</p>	<p>Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG)</p> <p>§ 3: Abs. 1 Satz 3: „Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.“</p> <p>„(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und <u>kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.</u></p> <p>§ 57 Hessisches Beamtengesetz n.F. (ab 1. April 2009 gültige Fassung): „Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtensatzgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Staatssekretäre,</li> <li>2. der Regierungspräsidenten,</li> <li>3. des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,</li> <li>4. der Polizeipräsidenten,</li> <li>5. der Landespolizeipräsidenten.“</li> </ol> <p>§ 57 Hessisches Beamtengesetz a.F. (bis 31. März 2009 gültige Fassung): „In den einstweiligen Ruhestand können jederzeit versetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatssekretäre, Staatsräte und Ministerialdirektoren,</li> <li>2. Regierungspräsidenten,</li> <li>3. der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz,</li> <li>4. Polizeipräsidenten,</li> <li>5. der Landespolizeipräsident,</li> </ol> <p>soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.“</p>

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><u>Art. 52 n.F. (gültig ab 29. Juli 2006):</u></p> <p>„(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.</p> <p>(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehören.“</p> <p><u>Art. 52 a.F. (gültig bis 28. Juli 2006):</u></p> <p>„(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.</p> <p>(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.“</p>	<p>Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG M-V</p> <p><u>§ 3 n.F. (gültig ab 29. Juli 2006):</u></p> <p>„(2) <b>Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.</b></p> <p>(3) <b>Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar.“</b></p> <p><u>§ 3 a.F. (gültig bis 28. Juli 2006):</u></p> <p>„(2) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören.</p> <p>(3) Beamte und sonstige Personen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen, sind mit Ausnahme der Richter und Hochschullehrer nicht wählbar.“</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Art. 55:</p> <p>„(1) Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils ein Mitglied persönlich vertreten.“</p> <p>...</p> <p>„(3) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs dürfen während ihrer Amtszeit weder dem Landtag noch der Landesregierung oder einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören. <u>Sie dürfen beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Berufsrichterin oder Berufsrichter und als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.</u>“</p>	Keine Regelung im Gesetz über den Staatsgerichtshof

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Art. 76 Abs. 1:</p> <p>„Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muss.“</p>	<p>Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -</p> <p>§ 3:</p> <p>„(3) <u>Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar.</u></p> <p>(4) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.“</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Art. 134:</p> <p>Abs. 2:</p> <p>„Er [der Verfassungsgerichtshof] besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem, aus drei weiteren Berufsrichtern und aus fünf weiteren Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen (ordentliche Mitglieder). Ferner gehören ihm der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter des Vorsitzenden, drei weitere Berufsrichter sowie fünf weitere Mitglieder, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, als Vertreter der ordentlichen Mitglieder an (stellvertretende Mitglieder).“</p> <p>Abs. 4 Satz 2:</p> <p>„Die übrigen zu wählenden Mitglieder dürfen weder dem Landtag noch der Landesregierung anhören.“</p>	<p>Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof</p> <p>§ 4 Abs. 3:</p> <p>„Mitglieder der Landesregierung und Abgeordnete des Landtags können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein.“</p>

	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Saarland</b>	<p>Art. 96 Abs. 1 Satz 1: „Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern.“</p>	<p>Gesetz Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 2: „Sie [die Mitglieder] müssen zum Landtag wählbare deutsche Staatsangehörige und <b>dürfen nicht Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder eines entsprechenden Organs eines Landes sein. Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter/Richterinnen und der Professoren/Professorinnen des Rechts an einer deutschen Universität sind nicht wählbar.</b> Mindestens zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sollen Berufsrichter/ Berufsrichterinnen sein und einem oberen Landesgericht angehören.“</p>
<b>Sachsen</b>	<p>Art. 81: Abs. 2: „Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.“ Abs. 3 Satz 3: „Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“</p>	<p>Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 2: „<b>Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, einem entsprechenden Organ eines Landes oder der Europäischen Gemeinschaft, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.</b>“</p> <p><sup>7)</sup> § 2 Abs. 3 neu gefasst durch Gesetz vom 27.09.1995 (SächsGVBl. S. 321)</p>



	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Art. 74:</p> <p>„(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsi-denten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.“ ...</p> <p><b>(4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellver-tretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.“</b></p>	<p>Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG</p> <p>§ 5:</p> <p>„(1) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter sollen auf Grund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Lan-desverfassungsgerichts besonders geeignet sein; mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universi-tätsprofessoren des Rechts sein. Sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.</p> <p><b>(2) Sie dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch den entsprechenden Organen des Bundes, eines ande-ren Landes oder der Europäischen Gemeinschaft angehören; aus solchen Organen des Landes Sachsen-Anhalt scheiden sie mit ihrer Ernennung aus.</b></p> <p><b>(3) Sie dürfen beruflich weder im <u>Dienst des Landes</u> noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes oder der Kommunen und Gemeindever-bände stehen. Ausgenommen ist der Dienst als Hochschullehrer und im Richterverhältnis auf Lebenszeit.“</b></p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Art. 44:</p> <p>„(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mit-glieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Rich-teramt besitzt.</p> <p><b>(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch ent-sprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre ver-fassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.“</b></p>	<p>Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG</p> <p>§ 5 Abs. 2</p> <p><b>„Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. <u>Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Diens-tes</u> mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Rechts-lehrerinnen und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglied des Landesverfassungsgerichts sein.“</b></p>



	Landesverfassungsrechtliche Regelung	Einfachgesetzliche Regelung
Thüringen	<p>Art. 79:</p> <p>Abs. 2: „Er [der Verfassungsgerichtshof] besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen die Befähigung zum Richteramt haben.“</p> <p>Abs. 3: „Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder <u>im Dienst des Landes</u> noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen. Sie werden durch den Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Zeit gewählt.“</p>	<p>Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz – ThürVerfGHG</p> <p>§ 4 Abs. 2: „Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder <u>im Dienst des Landes</u> noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen.“</p>